

Zur Anerkennung eines Unfalls beim „Luftschnappen“ vor 30 Grad heißer Montagehalle als Arbeitsunfall.

§ 8 Abs. 1 SGB VII

Urteil des SG Heilbronn vom 08.03.2013 – S 13 U 1513/11 –

Streitig war das Vorliegen eines Arbeitsunfalls.

Der als Kfz-Mechaniker versicherungspflichtig beschäftigte Kläger wurde auf dem Gelände seiner Arbeitgeberin von einer Tür an der linken Ferse getroffen und verletzt. Der Unfall wurde von der beklagten UV-Trägerin nicht als Arbeitsunfall anerkannt. Der Kl. habe zum Unfallzeitpunkt während einer Arbeitspause ein Eis aus einer Automatenstation geholt und dieses außerhalb des Fabrikgebäudes verzehrt (Rz. 8, 10). Der Kl. wandte ein, der Unfall habe sich ereignet, als er sich während einer Freilauf-/ Wartezeit vom Montageplatz zusammen mit den Kollegen - wie es in solchen Fällen bei großer Hitze an vergleichbaren Montageplätzen werksüblich sei - entfernt habe, um sich während der laufenden Arbeitszeit mit einem Eis zu erfrischen (Rz. 9, 12).

Nach Auffassung des SG liegt ein **Arbeitsunfall** nach § 8 Abs. 1 SGB VII vor. Der Kl. habe den Unfall nach der Mittagspause zwischen 12:35 und 12:40 Uhr erlitten, als er mit dem Rücken zur Ein- bzw. Ausgangstür außerhalb der Halle - und damit nicht an seinem Arbeitsplatz in der Fertigungshalle - gestanden habe. Er sei auf dem Weg von der Snackstation zur Ausgangstür der Halle gewesen, der entlang der überdachten Außenseite eines Teilstücks der Hallenwand geführt habe; der Kl. habe ein **Eis gegessen** und das Eis essen sei mitunter eine **Motivation** gewesen, seinen **Arbeitsplatz in der Fertigungshalle zu verlassen** (Rz. 29). Die zum Unfallzeitpunkt ausgeübte Verrichtung stelle eine Unterbrechung der vom Kläger als Kfz-Mechaniker arbeitsvertraglich geschuldeten Montagetätigkeit dar. Die Handlungstendenz „Eisverzehr“ spreche für eine private unversicherte Verrichtung zum Unfallzeitpunkt (Rz. 33 ff.). Allerdings sei der **Unfall während der Wartezeit im laufenden Fertigungstakt passiert**. Zwar habe der Kl. nach den erledigten Montagetätigkeiten während der Freilauzeit im laufenden Takt nicht an seinem Taktarbeitsplatz gewartet, um dort (im nächsten Takt) weiter arbeiten zu können. Allerdings habe er sich auch nicht allein aus dem (eigenwirtschaftlichen/ privaten) Grund vom Arbeitsplatz und **aus der Halle entfernt**, um ein Eis zu essen, sondern **auch, um sich von den Hitzewirkungen und den schlechten Luftverhältnissen in der Halle zu erholen**. Das BSG habe entschieden (Urt. v. 28.02.1962 - 2 RU 110/59), dass der Schutz der Unfallversicherung einem Beschäftigten nicht versagt werden könne, der sich bei der Arbeitstätigkeit so starker Hitzewirkung aussetze, dass er auf Erfrischung angewiesen sei, um ohne erhebliche Schwächung seiner Arbeitskraft bis zum Ende der Schicht durchhalten zu können. Entscheidend seien die Umstände des Einzelfalles (Rz. 41). Der Kl. habe vorliegend eine **körperlich schwere und anstrengende Arbeit** verrichtet. Eine andere Art der Erholung von der Hitzewirkung und schlechten Raumluft, als durch das Verlassen der Halle in den überdachten Außenbereich habe er sich nicht verschaffen können (Rz. 42). Es liege hier eine **gemischte** (private und dem Betrieb dienende) **Motivationslage** vor. Es sei daher zu fragen, ob die Verrichtung, so wie sie durchgeführt worden sei, objektiv die **versicherungsbezogene Handlungstendenz** erkennen lasse (Rz. 46; Hinweis auf die Urteile des BSG vom 09.11.2010 - B 2 U 14/10 R [[UV-Recht Aktuell 003/2011, S. 115-123](#)] und vom 12.05.2009 - B 2 U 12/08 R [[UV-Recht Aktuell 015/2009, S. 888-894](#)]). Das SG **bejaht** dies vorliegend: „Das Verlassen der Halle zur Erfrischung/ Abkühlung ist zur Überzeugung der Kammer gerade nicht überwiegend durch die eigenwirtschaftlichen Ziele (Eis Essen) des klägerischen Handelns bestimmt worden. Die konkrete, hier in Streit stehende, von der Kammer festgestellte Verrichtung lässt gerade in Zusammenschau mit den anderen objektiven Einzelfallumständen (schwere körperliche Arbeit, heiße Hallentemperatur, schlechte Luftverhältnisse in der Halle) die festgestellte versicherungsbezogene Handlungstendenz des Klägers objektiv erkennen. Im Übrigen ist die Kammer auf Grund der konkreten Einzelfallumstände auch der Überzeugung, dass der Kläger die Halle - und damit seinen

*Arbeitsplatz - auch dann verlassen und zum Unfallzeitpunkt vor der Ein-/ Ausgangstür gestanden hätte, wenn er sich das Eis nicht geholt hätte“ (Rz. 47). Der **innere Zusammenhang** zwischen der zum Unfallzeitpunkt ausgeübten Verrichtung und der versicherten Tätigkeit des Kl. sei daher **zu bejahen**.*

Das Urteil hat in den Medien erhebliche Beachtung gefunden (vgl. z.B. Süddeutsche Zeitung online vom 20.06.2013 / „Unfall beim Eisessen vor Montagehalle ist Arbeitsunfall“).

Das **Sozialgericht Heilbronn** hat mit **Urteil vom 08.03.2013 – S 13 U 1513/11 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Zwischen den Beteiligten ist die Anerkennung eines Arbeitsunfalls streitig.

2

Der am ... geborene, als Kfz-Mechaniker versicherungspflichtig beschäftigte Kläger wurde auf dem Gelände seiner Arbeitgeberin von einer Tür an der linken Ferse getroffen und erlitt hierdurch eine Achillessehnenruptur und eine offene Verletzung dorsal des oberen Sprunggelenkes (über der Achillessehne ca. 4 cm messende, quer verlaufende Schnittwunde).

3

Laut Angaben im D-Arzt-Bericht (DAB) von Dr. X habe noch am Unfalltag bei ihm erschiene Kläger angegeben, dass er beim Montieren eines Autos vor einem Neuwagen gestanden, ein Kollege die Tür versehentlich aufgerissen und ihn an der verletzten linken Ferse getroffen habe. Der Unfall habe sich laut Angaben des Klägers um 12.35 Uhr ereignet, um 13.05 Uhr sei er bei ihm eingetroffen. Dr. X diagnostizierte die genannten Verletzungen.

4

Der Kläger wurde noch im Rahmen der stationären Behandlung operiert. Dort gab er an, dass der Unfall vor der Fertigungshalle passiert sei. Im weiteren Heilbehandlungsverlauf wurde ein postoperatives deutliches Lymphödem des gesamten linken Fußes festgestellt, dass bei der ambulanten Untersuchung noch anhielt. Als sich der Kläger erneut zur Kontrolle vorstellte, wurde ihm von dort mitgeteilt, dass die Beklagte die (weitere) Kostenübernahme für das Heilverfahren abgelehnt habe und er daher dort nicht mehr behandelt werden könne.

5

In der Unfallanzeige teilte Herr X mit, dass der Kläger seinen Arbeitsplatz verlassen habe, um eine Zigarette zu rauchen. Er habe hinter der Tür des Ausgangs Süd der Halle gestanden, als ein anderer Mitarbeiter die Tür zu schnell geöffnet und ihn mit der Türunterseite an der Ferse erwischt habe. Der Unfall sei um 12.40 Uhr passiert. Die Sicherheitsfachkraft der Arbeitgeberin teilte der Beklagten telefonisch mit, dass sich der Kläger dort gemeldet habe. Die Unfallanzeige sei ohne Nachfrage beim Kläger erfolgt. Es habe sich um eine tolerierte Pause mit dem Hintergrund, eine Erfrischung (Eis) zu holen, gehandelt, da es am Unfalltag sehr heiß gewesen sei. Daraufhin wurde die korrigierte Unfallanzeige übersandt, wonach der Kläger seinen Arbeitsplatz aufgrund erhöhter Temperatur in der Halle verlassen habe, um an die frische Luft zu gelangen.

6

Mit Schreiben teilte die Betriebskrankenkasse der Beklagten mit, der Kläger habe ihr gegenüber geäußert, dass die Angaben zum Unfallhergang weder auf dem DAB noch auf der Unfallanzeige korrekt seien, weshalb um nochmalige Prüfung gebeten werde.

7

Am 01.10.2010 erfolgte durch die Beklagte zusammen mit der Aufsichtsperson der Arbeitgeberin eine Besichtigung des klägerischen Arbeitsplatzes, der Unfallstelle und des Ortes, an dem ein Eis gekauft werden kann (Snackpoint). Es sei mit dem Vorgesetzten des Klägers gesprochen worden, der dafür verantwortlich gewesen sei, dass in der Unfallanzeige zunächst gestanden habe, dass der Kläger beim Rauchen war. Dieser habe bestätigt, dass er zum damaligen Zeitpunkt nur vermutet habe, dass der Kläger beim Rauchen war, ohne dies auf eine Aussage des Klägers stützen zu können. Der Kläger sei zum Zeitpunkt, als die Unfallanzeige erstellt worden sei, nicht befragt worden, da er sich bereits im Krankenhaus befunden habe. Tatsächlich habe auch niemand eine Zigarettenkippe in der Nähe des Klägers nach dem Unfall bemerkt. Es wurde angegeben, dass es eine offizielle Mittags- und Frühstückspause gebe, in denen die Produktion ruhe. Der Unfall habe sich in einer stillschweigend erlaubten kleinen Zwischenpause zum Luftschnappen an der feuerfesten und massiven Ausgangstür ereignet. An heißen Sommertagen sei es in der betreffenden Fabrikhalle sehr unangenehm, auch weil die Fabrikhalle älteren Datums sei, also nicht über neueste Lüftungssysteme verfüge. Um ein Eis zu besorgen, habe der Kläger zunächst diese Stelle passieren und ca. 20 Meter zu einer Automatenstation gehen müssen. Er habe zum Unfallzeitpunkt diesen Weg schon zurückgelegt gehabt und sich vor der Eingangstüre befunden. Dort hätte er zum Pause machen auch gestanden, wenn er das Eis nicht gekauft bzw. konsumiert hätte. Als ein Arbeitskollege die Tür geöffnet habe, habe der Kläger mit dem Rücken zu dieser Türe gestanden, so dass es zum Unfall gekommen sei.

8

Mit Bescheid entschied die Beklagte, dass (1.) der Unfall nicht als Arbeitsunfall anerkannt und (2.) die Gewährung von Leistungen abgelehnt wird. Zur Begründung führte sie aus, dass sich der Kläger während einer Arbeitspause ein Eis aus einer Automatenstation geholt und dieses außerhalb des Fabrikgebäudes verzehrt habe, als er von einer von einem Kollegen geöffneten Tür an der rechten Ferse verletzt worden sei. Entschädigungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung seien nur dann begründet, wenn die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls gegeben seien. Arbeitsunfälle seien gemäß § 8 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Nach dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen habe sich der Kläger zum Unfallzeitpunkt in einer Arbeitspause befunden, während der er zur Erfrischung ein Eis zu sich genommen habe. Arbeitspausen zur geistigen oder körperlichen Erfrischung würden grundsätzlich zu den eigenwirtschaftlichen und damit unversicherten Tätigkeiten gehören. Nur ausnahmsweise könne für zur körperlichen und geistigen Erholung/Erfrischung während der Arbeitszeit vorgenommenen Verrichtungen ein innerer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bejaht werden. Dies sei dann der Fall, wenn im Einzelfall unmittelbare besondere, über das normale Maß hinausgehende betriebliche Umstände vorliegen würden, z.B. aufgrund besonders dursterregender oder schwerer oder langer kraftraubender Arbeiten. Die Pausen hätten in diesen Fällen den Zweck, der durch die besonderen Umständen verursachten Schwächung der Arbeitskraft entgegen zu wirken, um die aktuelle Betriebsarbeit fortsetzen zu können. Die vom Kläger eingelegte Erfrischungspause bei Arbeiten an einem heißen Sommertag in einer aufgeheizten Fabrikhalle erfülle diese Voraussetzungen je-

doch nicht. Da der Kläger zum Unfallzeitpunkt eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit verrichtet habe, habe er nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden.

9

Gegen den Bescheid erhob der Kläger Widerspruch, den er wie folgt begründete: Der Unfall habe sich ereignet, als er sich während der laufenden Taktzeit nach Verrichtung der Fertigungsvorgaben des laufenden Takes (im Weiteren als Freilauf-/Wartezeit bezeichnet) vom Montageplatz zusammen mit den Kollegen - wie es in solchen Fällen bei großer Hitze an vergleichbaren Montageplätzen werksüblich sei - entfernt habe, um sich während der laufenden Arbeitszeit mit einem Eis zu erfrischen. Am ... hätten die Außentemperaturen zum Unfallzeitpunkt über 30 Grad Celsius betragen und eine entsprechende Hitzebelastung am Arbeitsplatz die Arbeitgeberin dazu veranlasst, entsprechende Erfrischungsmöglichkeiten zuzugestehen, jedenfalls soweit dies die Halle und den Arbeitsplatz des Klägers betreffe. Dies, indem sich die betreffenden Mitarbeiter zur raschen Aufnahme der Erfrischung während der laufenden Fertigung - soweit die Taktvorgaben dies zulassen - vor die Halle begeben, um dort im Schatten an der frischen Luft entsprechend kurzzeitig eine Erfrischung zu sich zu nehmen. Dabei entspreche es der betrieblichen Praxis, dass dort bei entsprechend hohen Temperaturen ein Eis gegessen werde, um mögliche Auswirkungen der Hitze auf die Arbeitskraft vorzubeugen. Als er durch die aufschwingende Außentüre verunfallt sei, habe es sich um einen Arbeitsunfall gehandelt, weil er im Unfallzeitpunkt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe, da die betrieblichen Einflüsse am seinem Arbeitsplatz zur Entstehung des Abkühlungs- bzw. Erfrischungsbedürfnisses wesentlich mitgewirkt hätten und er sich deswegen zur Nahrungsaufnahme bzw. der Erfrischung durch Essen eines Eises entschlossen habe. Dabei sei er am Unfalltag wegen der bekannten sommerlichen Hitzewelle den oben genannten Temperaturen und entsprechender Hitze ausgesetzt gewesen. Der Unfallversicherungsschutz könne ihm nicht deshalb versagt werden, weil er sein Erfrischungsbedürfnis nicht unmittelbar am Arbeitsplatz, sondern vor der Halle befriedigt habe. Die genannten betrieblichen Umstände würden es bei einer Taktzeit von einer halben Stunde regelmäßig erlauben, sich entsprechend der Taktvorgaben von dem Montagearbeitsplatz zu entfernen. Eine Unterbrechung der Arbeit im eigentlichen Sinne, wie bei einer Arbeitspause habe nicht vorgelegen; es handele sich um bezahlte normale Arbeitszeit während des laufenden Montageaktes. Die Erfrischung und Abkühlung habe zur Erhaltung seiner Arbeitskraft gedient. Die Arbeit, die er zu verrichten gehabt habe, sei körperlich anstrengend gewesen, was ebenfalls zur Entstehung des Abkühlungsbedürfnisses beigetragen habe. Sein Verhalten sei auch vernünftig, üblich und dem Betrieb dienlich gewesen. Es sei zweckmäßig gewesen, die erfahrungsgemäß ohnehin benötigte Erfrischung bei solchen Temperaturen unmittelbar vor der Halle an der frischen Luft im Schatten einzunehmen. Insoweit sei dem Arbeitnehmer im Rahmen des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Unfallversicherung ein gewisser Spielraum bei der Disposition und Wahl der notwendigen Erfrischung einzuräumen. Es sei nachvollziehbar, dass bei permanent großer Hitze die Einnahme der Erfrischung sinnvoll und notwendig gewesen sei. Der Unfall sei daher als Arbeitsunfall anzuerkennen und entsprechende Leistungen zu erbringen.

10

Mit Bescheid wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Nach den vorliegenden Unterlagen habe sich der Unfall in einer stillschweigend hingenommenen Arbeitspause ereignet. Laut den Angaben des klägerischen Arbeitgebers habe am Unfalltag eine erhöhte Temperatur in der Werkshalle vorgelegen, so dass eine kurzfristige Erfrischung toleriert worden sei. Zunächst hätte sich der Kläger etwa 20 Meter von der Unfallstelle entfernt ein Eis an einer Automatenstation besorgt und sei dann an die feuerfeste

Außentüre zurückgekehrt. Dort habe er nach eigenen Angaben regelmäßig seine Pausenabschnitte verbracht. Zwar sei zu diesem Zeitpunkt die durchgeführte Tätigkeit sowie die Umgebungstemperatur grundsätzlich geeignet, ein Durst- bzw. Erfrischungsgefühl hervorzurufen. Es habe sich hierbei jedoch nicht um einen besonderen und über das normale Maß hinausgehenden Zustand gehandelt. Es bleibe weiter festzustellen, dass die Innentemperatur der Werkshalle aufgrund der Bauweise bei sommerlichen Temperaturen vergleichsweise höher sei und die Arbeitgeberin für alle betroffenen Arbeitnehmer daher die Möglichkeit einer kurzfristigen Erholungspause nach einer vorgegebenen Taktzeit biete. Es sei dem Kläger somit nach jeder Fertigungsvorgabe möglich, den Arbeitsplatz kurzzeitig zu verlassen. Eine extreme betriebliche Situation, z.B. in Form einer Stillung des Durstgefühls nach stundenlangen Arbeiten in extremer Hitze lasse sich hieraus nicht ableiten. Aus den genannten Gründen habe der Kläger zum Unfallzeitpunkt keine den Versicherungsschutz begründende Tätigkeit verrichtet. Es handele sich bei der Arbeitspause um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, welche dem unversicherten Bereich zuzuordnen sei. Ein Arbeitsunfall liege somit nicht vor, weshalb auch ein Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht bestehe.

11

Der Kläger hat Klage beim Sozialgericht Heilbronn erhoben.

12

Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass die besonderen Umstände es geboten hätten, die Erfrischung wegen der Hitzeentwicklung am Arbeitsplatz nicht dort, sondern an einem kühleren Ort einzunehmen. Zur Erfrischung gehöre eben auch, sich dem Einflussbereich der Hitzeentwicklung vorübergehend zu entziehen. Wäre der Verzehr am Arbeitsplatz durchgeführt worden, so hätte sich der beabsichtigte Effekt der Abkühlung und Erfrischung nicht in der erforderlichen Weise einstellen können, da zur Erfrischung eben auch gehöre, sich dem Einflussbereich der Hitzeeinwirkung vorübergehend zu entziehen, also so, wie es betrieblich nicht ohne Grund gehandhabt werde, nämlich außerhalb der Halle. Die Mittagspause habe am Unfalltag um 12.00 Uhr bzw. 11:45 Uhr geendet. Zwischen dem Ende der Mittagspause und der Einnahme der Erfrischung habe eine ganze Taktzeit im Fertigungstakt gelegen. Es sei betriebsüblich, die Wartezeit während des Fertigungstakts bei großer Hitze zur Erfrischungsaufnahme (Eisverzehr, Getränkeaufnahme) zu nutzen. Die Halle verfüge über schräge Glasdächer. Zudem würden am ... veraltete Lüftungsrohre verlaufen, aus welchen zusätzlich warme Luft ausströme. Er habe zum Unfallzeitpunkt in der Fertigung gearbeitet. Hierbei handele es sich um sehr schwere Handmontagearbeit im halbstündigen Fertigungstakt. Am Taktarbeitsplatz würden drei Mitarbeiter arbeiten. Dort seien z.B. Frontscheiben von Hand einzuglasen. Per Hand müssten die Scheiben gehoben, das Verdeck verschraubt, verkabelt und Rückleuchten sowie die hinteren Stoßfänger eingebaut werden. Innerhalb des Fertigungstaktes müssten im Rahmen der Vormontagearbeit die Materialversorgungswägen an den Materialversorgungsstationen aufgefüllt und dabei 30 Meter durch die Halle geschoben werden. Es handele sich um schweißtreibende schwere körperliche Arbeit, die von jüngeren sehr belastbaren Mitarbeitern verrichtet werden würde. Aus der Lüftungsanlage an seinem Arbeitsplatz sei am Unfalltag heiße Luft auf den gegenständlichen Arbeitsort eingeströmt. Im überdachten Außenbereich herrsche regelmäßig - so auch am Unfalltag - ein Durchzug, d.h. ein erfrischender Luftstrom im Schatten. Im Übrigen stünden auch die betrieblich an Hitzetagen zur Verfügung gestellten Wasserflaschen in unmittelbarer Nähe zur Snackstation. Der Verzehr zur Abkühlung habe regelmäßig durch Mitarbeiter im überdachten Außenbereich stattgefunden. Im taktgebundenen Montagebetrieb der Fertigung sei es nach der Mittagspause nur möglich eine Pause zu machen, wenn dies im Rahmen der Taktung bis zum

Beginn des nächsten Taktes, welcher durch akustisches Signal angezeigt werde, nach Abschluss aller Arbeitsvorgänge des Teams am jeweiligen Platz innerhalb des Takts eingerichtet werden könne (Freilaufzeit). Es sei im Unfallzeitpunkt auch nicht vorhersehbar gewesen, ob es bis Schichtende nochmals eine Erfrischungsmöglichkeit gebe. Das Arbeitstempo innerhalb des Taktes sei eigenständig bestimmt. Zudem sei ein Herumstehen am Fertigungstakt nicht erwünscht, da die Audi-R8-Produktion als Vorzeigefertigung regelmäßig betriebsfremden Gruppen vorgeführt und daher die Mitarbeiter nach Abschluss aller gebotenen Arbeiten regelmäßig den Fertigungsort verlassen würden. Zum Unfallzeitpunkt um 12.35 Uhr sei bereits eine komplette Montage, d.h. ein kompletter Takt verrichtet gewesen und der nächste Takt habe unmittelbar bevor gestanden. Zum Unfallzeitpunkt habe er kurzzeitig vor der Außentür gestanden. Er sei im Begriff gewesen, zu seinem Arbeitsplatz zum Beginn des nächsten Taktes zurückzukehren. Seit Abschluss des vorausgehenden Taktes seien dabei ca. fünf Minuten vergangen gewesen.

13

Der Kläger beantragt zuletzt, den Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben und festzustellen, dass das Unfallereignis ein Arbeitsunfall ist.

14

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

15

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, der Unfall habe sich kurz nach der Mittagspause des Klägers ereignet. Es könne somit gerade nicht angenommen werden, dass der Eisverzehr zur Erhaltung der Arbeitskraft gedient habe, da bereits keine stundenlange Arbeit in Hitze dem Eisverzehr vorausgegangen sei. Die Voraussetzungen, nach denen die Rechtsprechung ausnahmsweise die Nahrungsaufnahme unter Versicherungsschutz stellt, lägen bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei dem Eisverzehr lediglich um eine Erfrischung handele und nicht ein besonderes Hunger- oder Durstgefühl gestillt worden sei. Eine besonders hunger- oder dursterregende betriebliche Tätigkeit habe ebenfalls nicht vorgelegen ebenso wenig eine außergewöhnlich anstrengende und durstmachende Tätigkeit wie z.B. Arbeiten an Hochöfen, extremer Hitze bzw. extremer Staubentwicklung. Es könne auch dahingestellt bleiben, ob die an Hitzetagen zur Verfügung gestellten Wasserflaschen in unmittelbarer Nähe zur Snackstation gestanden hätten, da sich der Unfall beim Eis essen ereignet habe und nicht beim Trinken.

16

Auf schriftliche Anfrage der Kammer hat Rechtsanwalt X mit Schreiben erklärt, der Kläger habe am Unfalltag von 8.30 Uhr bis 8.45 Uhr Frühstücks-, von 11.15 Uhr bis 11.45 Uhr Mittags- und von 13.52 Uhr bis 14.00 nochmals Pause gehabt. Der Kläger sei innerhalb der Organisationseinheit „Montage“ mit diversen Montagetätigkeiten am Fahrzeug befasst gewesen. Die Temperaturverläufe am Arbeitsplatz des Klägers würden nicht erfasst. Nach den betrieblichen Aufzeichnungen in der unmittelbaren Hallenumgebung habe die Außentemperatur am Unfalltag um 13.00 Uhr ca. 30 Grad Celsius betragen. Die Mitarbeiter in der Halle hätten die Möglichkeit an der Snackstation Getränke zu erwerben. Jeder Mitarbeiter habe an seinem Arbeitsplatz jeweils einen Getränkehalter für private Getränke. Bei erhöhten Außentemperaturen würde die Arbeitgeberin jedem Mitarbeiter Mineralwasser zur Verfügung stellen. Ob dies am Unfalltag der Fall gewesen sei, könne nicht mehr nachvollzogen werden. Rechtsanwalt X fügte seiner Antwort einen Lageplan des Werkes nebst Detailplan zur Halle bei, auf den verwiesen wird:

17

Die Kammer hat in der mündlichen Verhandlung den Kläger befragt und den Fertigungsgruppenleiter, den Gruppensprecher der Gruppe des Klägers und den Kollegen des Klägers als Zeugen vernommen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

18

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vortrags der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und auf die von der Beklagten beigezogene Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

19

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig.

20

Der Kläger hat ein Wahlrecht, ob er - wie hier - eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage erhebt oder eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (vgl. BSG, Urt. v. 27.04.2010 – B 2 U 23/09 R und Urt. v. 18.01.2011 – B 2 U 15/10 R (hier wie alle folgenden Entscheidungen zitiert nach Juris)). Zutreffend hält der Kläger an seinem zunächst in der Klageschrift über den Anfechtungs- und Feststellungsantrag hinaus gestellten unkonkreten Leistungsantrag auf Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zuletzt nicht mehr fest. Denn dieser ist auf den Erlass eines unzulässig unbestimmten unechten Grundurteils gerichtet (vgl. BSG, Urt. v. 02.12.2008 – B 2 u 17/07 R, LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 16.10.2009 – L 8 U 2462/09 mwN).

21

Die Klage ist begründet, da der Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom rechtswidrig ist und den Kläger in seiner Rechten verletzt. Die Beklagte hat zu Unrecht die Anerkennung eines Arbeitsunfalls abgelehnt, da es sich bei dem Unfallereignis um einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 SGB VII.

22

Arbeitsunfälle sind gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 sind Unfälle zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Für einen Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII ist in der Regel erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), dass diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis – geführt hat (Unfallkausalität) und dass das Unfallereignis einen Gesundheits(erst)schaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität); das Entstehen von länger andauernden Unfallfolgen auf Grund des Gesundheitserstschadens (haftungsausfüllende Kausalität) ist keine Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls (BSG, Urt. v. 09.05.2006 – 1/05 R mwN).

23

Nach ständiger Rechtsprechung müssen im Unfallversicherungsrecht die anspruchsbegründenden Tatsachen, nämlich die versicherte Tätigkeit, die schädigende Einwirkung und die als Unfallfolge geltend gemachte Gesundheitsstörung erwiesen sein, d.h. bei vernünft-

tiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der genannten Tatsachen als erbracht angesehen werden können (vgl. u. a. BSG, Urt. v. 30.04.1985 - 2 RU 43/84 in SozR 2200 § 555 a Nr. 1).

24

Da der Kläger, welcher als Beschäftigter gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII kraft Gesetzes versichert ist, durch das Anstoßen mit der Tür an der linken (nicht rechten wie im Bescheid ausgeführt) Ferse (Unfallereignis) unstreitig eine Achillessehnenruptur links und eine offene Schnittwunde am dorsalen linken oberen Sprunggelenk erlitten hat (Gesundheitserstschaden), ist letztlich entscheidend und auch allein streitig, ob er zum Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit verrichtet hat.

25

Ob die Verrichtung (laut BSG, Urt. v. 09.11.2010 - B 2 U 14/10 R ein konkretes, also räumlich und zeitlich bestimmtes Verhalten, das seiner Art nach von Dritten beobachtbar ist), bei der sich der Unfall ereignet hat, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, ist wertend zu entscheiden, indem untersucht wird, ob sie innerhalb der Grenze liegt, bis zu der nach dem Gesetz der Unfallversicherungsschutz reicht. Maßgebend ist dabei, ob der Versicherte eine dem Beschäftigungsunternehmen dienende Tätigkeit (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang) ausüben wollte und ob diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird (BSG, Urt. v. 10.10.2006 – B 2 U 20/05 R). Dabei kommt der Handlungstendenz des grundsätzlich Versicherten besondere Bedeutung zu, da auf Grund dieser beurteilt werden kann, ob der versicherte Arbeitnehmer mit seiner konkreten Verrichtung zur Zeit des Unfalls eine auf seinem Arbeitsvertrag beruhende, dem Unternehmen dienende und damit unter dem Versicherungsschutz stehende Tätigkeit ausüben wollte (BSG, Urt. v. 26.10.2004 - B 4 RA 23/04 R).

26

Die Kammer ist der Überzeugung, dass der Kläger den Unfall nach der Mittagspause zwischen 12:35 und 12:40 Uhr erlitten hat, als er mit dem Rücken zur Ein- bzw. Ausgangstür außerhalb der Halle - und damit nicht an seinem Arbeitsplatz in der Fertigungshalle - gestanden hat.

27

Diese im Unfallzeitpunkt vorgenommene Verrichtung sieht die Kammer insbesondere auf Grund des Vortrags des Klägers im Verwaltungsverfahren und in der mündlichen Verhandlung und der glaubhaften Aussage des Zeugen X als erwiesen an. Dies wird auch durch die Unfallanzeige des Herrn X und die Angaben des Herrn X beim Vor-Ort-Gespräch bestätigt.

28

Dass sich der Kläger im Unfallzeitpunkt außerhalb der Fertigungshalle befand, ergibt sich im Übrigen auch aus der Aussage des Zeugen X in der mündlichen Verhandlung, der nachvollziehbar erklärt hat, dass er sich noch daran erinnern könne, wie er den Kläger außerhalb der Halle am Boden liegend mit der Fußverletzung gefunden hat.

29

Nicht erwiesen ist, ob der Kläger exakt zum Unfallzeitpunkt noch dabei war, sein Eis zu essen oder ob er damit zu diesem Zeitpunkt bereits fertig war. Dies ist letztlich nicht entscheidungserheblich, da es an der Bewertung, ob es sich um eine versicherte Verrichtung handelt oder nicht, nichts ändert (dazu im Folgenden). Zur Überzeugung der Kammer steht fest, dass der Kläger jedenfalls auf dem Weg von der Snackstation zur Ausgangstür der Halle, der entlang der überdachten Außenseite eines Teilstücks der Hallenwand führ-

te, ein Eis gegessen hat und das Eis essen mitunter eine Motivation war, seinen Arbeitsplatz in der Fertigungshalle zu verlassen. Dies hat der Kläger selbst während des Verfahrens und in der mündlichen Verhandlung vorgetragen.

30

Hinsichtlich der im DAB geschilderten Verrichtung zum Unfallzeitpunkt und des Unfallorts ist für die Kammer nicht erkennbar, wie es zu dieser Äußerung gekommen ist. Noch am Unfalltag hat der Kläger jedenfalls angegeben, dass sich der Unfall vor - und damit außerhalb - der Fertigungshalle ereignet hat. Soweit zudem in der Unfallanzeige ausgeführt wurde, der Kläger seinen Arbeitsplatz verlassen habe, um eine Zigarette zu rauchen, ist dies zur Überzeugung der Kammer bereits auf Grund der korrigierten Unfallanzeige und der korrigierenden Äußerung im Vor-Ort-Gespräch nicht mehr zutreffend. Im Übrigen sieht auch die Beklagte das Zigarette rauchen ausweislich der Ausführungen in den angefochtenen Entscheidungen nicht als Grund für das Verlassen des klägerischen Arbeitsplatzes an. Der Kläger selbst hat zeitnah 2darauf hingewiesen, dass die Angaben im DAB und in der Unfallanzeige nicht zutreffend sind.

31

Die zum Unfallzeitpunkt - zuvor festgestellte - konkrete Verrichtung stellt eine Unterbrechung der vom Kläger als Kfz-Mechaniker arbeitsvertraglich geschuldeten Montagetätigkeit dar.

32

Jedoch führt nicht jede Unterbrechung des Arbeitsprozesses auch zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes, da die Gründe für eine Unterbrechung der eigentlichen Arbeit vielfältig sein können.

33

1. Wird die eigentliche Arbeit unterbrochen, um einer eigenwirtschaftlicher Betätigung nachzugehen, ist der Arbeitnehmer nach der ständigen Rechtsprechung in der Regel nicht versichert, weil seine Handlungstendenz nicht mehr auf die Ausübung seiner versicherten Tätigkeit als Beschäftigter gerichtet ist.

34

So ist nach der Rechtsprechung des BSG (von der Darstellung der Einzelheiten des Versicherungsschutzes auf den Wegen zu und von dem Ort der Nahrungsaufnahme wird hier abgesehen, da sie hier nicht relevant sind) gerade die Einnahme einer Mahlzeit auch während einer Arbeitspause zwischen betriebsdienlichen Verrichtungen grundsätzlich nicht versichert, weil die Nahrungsaufnahme für jeden Menschen ein Grundbedürfnis ist und somit betriebliche Belange, etwa das betriebliche Interesse an der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers, regelmäßig zurücktreten (ständige Rechtsprechung, vgl. bereits BSGE 11, 267, 268). Auch nach der Literatur handelt es bei der Nahrungsaufnahme grundsätzlich um eine eigenwirtschaftliche/ private und somit unversicherte Tätigkeit (vgl. Becker/ Franke/ Molkentin, SGB VII, Kommentar, 3. Aufl., Rn. 102; Hauck/ Noftz, Kommentar, § 8 SGB VII, Rn. 89; jurisPK-SGB VII, § 8, Rn. 58; Kasseler Kommentar, § 8 SGB VII, Rn. 72; Lauterbach, SGB VII, Kommentar, § 8, Rn. 225; Schmitt, SGB VII, Kommentar, 4. Aufl., § 8, Rn. 77).

35

Allerdings erkennen sowohl die Rechtsprechung als auch die Literatur dann Ausnahmen an, wenn das eigenwirtschaftliche Moment, welches mit der Nahrungsaufnahme verbunden ist, in den Hintergrund tritt und die Nahrungsaufnahme die betrieblichen Interessen wesentlich beeinflusst. So kann der innere Zusammenhang dadurch begründet werden,

dass die betriebliche Tätigkeit ein besonderes Hunger- oder Durstgefühl verursacht hat, welches ohne die betriebliche Tätigkeit gar nicht oder doch erst später aufgetreten wäre und die Nahrungsaufnahme somit unmittelbar wesentlich der Wiedererlangung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient (vgl. etwa BSG, Urt. v. 30.06.1961 -2 RU 78/60). Nach der neueren Rechtsprechung wird insoweit zusätzlich verlangt, dass sich die Nahrungsaufnahme abweichend von dem normalen Ess- und Trinkverhalten so abgespielt hat, dass eine Zuordnung zu der betrieblichen Tätigkeit objektiv nachvollziehbar ist, z.B. Essen/Trinken unmittelbar während der besonders belastenden Tätigkeit (BSG, Urt. v. 10.10.2002 - B 2 U 6/02 R). Der für die Annahme eines Arbeitsunfalls erforderliche sachliche Zusammenhang kann sich auch daraus ergeben, dass betriebliche Zwänge den Versicherten veranlassen haben, seine Mahlzeit an einem besonderen Ort oder in besondere Form einzunehmen (vgl. BSG, Urt. v. 29.10.1986 - 2 RU 7/86, sowie BSG, Urt. v. 17.10.1990 - 2 RU 61/89).

36

Zur Überzeugung der Kammer liegt hier keiner dieser Ausnahmefälle vor. Dabei kann an dieser Stelle dahin stehen, ob die - wie sich aus dem Vortrag des Klägers und den glaubhaften, übereinstimmenden Aussagen der Zeugen X, X und X ergibt - körperlich anstrengende und schwere betriebliche Montagetätigkeit des Klägers ein besonderes Hunger- und insbesondere Durstgefühl verursacht hat, da jedenfalls der Verzehr von Eis nicht dazu dient, dieses zu stillen und die Arbeitskraft wiederzuerlangen oder zu erhalten. Wenn eine Stärkung erforderlich gewesen wäre, wäre jedenfalls zu erwarten gewesen, dass der Kläger etwa das von der Arbeitgeberin am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellte Getränk oder einen Snack/ eine kleine Mahlzeit zu sich genommen hätte, nicht jedoch der Verzehr eines Genussmittels. Um letzteres handelt es sich aber bei einem Eis. Dies wird letztlich durch den Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung bestätigt, in der er angab, dass er ab und zu etwas Süßes brauche. Gleiches gilt für die Fallgruppe, dass betriebliche Zwänge zur Einnahme der Mahlzeit an einem besonderen Ort oder in besonderer Form veranlassen hätten. Zwar war - wie sich aus der glaubhaften Aussage des Zeugen X ergibt - die Einnahme einer Mahlzeit am Arbeitsplatz in der Halle von der Arbeitgeberin untersagt. Dies gilt jedoch nicht für die Einnahme von Getränken, was durch die schriftliche Auskunft von Rechtsanwalt X bestätigt wird, wonach jeder Mitarbeiter an seinem Arbeitsplatz einen Getränkehalter für Getränke hatte. Dies ergibt sich zudem aus der Aussage der Zeugen X, der - wie schon der Zeuge X - erklärt hat, dass am Unfalltag bzw. an warmen Sommertagen den Mitarbeitern von der Arbeitgeberin Mineralwasser zur Verfügung gestellt wird. Der Zeuge X konnte sich sogar daran erinnern, dass er am Unfalltag die Wasserflaschen an die Mitarbeiter verteilt hat, auch wenn er nicht mehr genau wusste, ob er sie auch an den Kläger ausgegeben hat, was letztlich aber egal ist, da jedenfalls für den Kläger die Möglichkeit bestand, Getränke am Arbeitsplatz zu sich zu nehmen. Ob es sich um einen betrieblichen Zwang in dem zuvor dargestellten Sinn handelt, wenn sich der Kläger - wie er vorträgt - auf Grund der Hitzeeinwirkungen am Arbeitsplatz (zu diesen im Folgenden) dazu veranlasst gesehen hat, ein besonderes Hunger- oder Durstgefühl außerhalb der Halle im überdachten schattigen Bereich zu stillen, kann hier offen bleiben, da - wie dargelegt - schon durch den Verzehr des Eises als Genussmittel keine besonderes Hunger- oder Durstgefühl gestillt wurde.

37

Die Handlungstendenz „Eisverzehr“ spricht also für eine private unversicherte Verrichtung zum Unfallzeitpunkt.

38

2. Ein weiterer Grund für die Unterbrechung des Arbeitsprozesses kann - wie hier - auch sein, dass der Produktionsfluss am Montageband stockt und der Beschäftigte deswegen nicht weiter arbeiten kann. Der Kläger hat im Widerspruchs- und Klageverfahren durchgehend vorgetragen, dass der Unfall während der Wartezeit im laufenden Fertigungstakt - vom Zeugen X als persönliche Verteilzeit während des Fertigungstaktes bezeichnet - passiert ist. Hieran bestehen für die Kammer keine Zweifel. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig.

39

Das BSG hat in seinem Urteil vom 26.10.2004 - B 4 RA 23/04 R ausgeführt, dass der Beschäftigte in einem solchen Fall eine versicherte - weil in sachlichem Zusammenhang stehende - Tätigkeit verrichtet, wenn er während der Freilaufzeit an seinem Arbeitsplatz verbleibt und darauf wartet, weiter arbeiten zu können, da seine Handlungstendenz dann auf die Ausübung seiner versicherten Tätigkeit gerichtet ist. Hingegen ist - so das BSG (a.a.O.) weiter und im Urt. v. 31.01.2012 - B 2 U 2/11 (zu Ruhezeiten eines Kraftfahrers) - der Beschäftigte dann nicht mehr unfallversichert, wenn er während einer Arbeitspause (oder eines Bereitschaftsdienstes) einer höchstpersönlichen oder eigenwirtschaftlichen Verrichtung nachgeht. Wird während einer Wartezeit eine private Tätigkeit ausgeübt, bleibt der Versicherungsschutz allerdings ausnahmsweise dann erhalten, wenn für die Ausgestaltung der Wartezeit nicht überwiegend andere als betriebliche Gründe maßgebend sind. Für die Wertung kommt es dabei auf alle Umstände des Sachverhalts an, u.a. auf die Länge und Vorhersehbarkeit der Wartezeit und auf die Art der deren Überbrückung dienenden Tätigkeit (vgl. Keller in Hauck/ Noftz, SGB VII, Band 1, Lfg. 2/13 - III/13, K § 8 Rn. 41).

40

Zwar hat der Kläger nach den erledigten Montagetätigkeiten während der Freilaufzeit im laufenden Takt nicht an seinem Taktarbeitsplatz gewartet, um dort (im nächsten Takt) weiter arbeiten zu können. Allerdings hat er sich zur Überzeugung der Kammer auch nicht allein aus dem (eigenwirtschaftlichen/ privaten) Grund vom Arbeitsplatz und aus der Halle entfernt, um ein Eis zu essen, sondern auch, um sich von den Hitzeeinwirkungen und den schlechten Luftverhältnissen in der Halle zu erholen.

41

Das BSG hat mit Urt. v. 28.02.1962 - 2 RU 110/59 entschieden, dass der Schutz der Unfallversicherung einem Beschäftigten nicht versagt werden kann, der sich bei der Arbeitstätigkeit so starker Hitzeeinwirkung aussetzt, dass er auf Erfrischung angewiesen ist, um ohne erhebliche Schwächung seiner Arbeitskraft bis zum Ende der Schicht durchhalten zu können. Eine der Erfrischung bzw. Abkühlung dienende Tätigkeit hängt dann - so das BSG - mit der Arbeitstätigkeit ursächlich zusammen, wobei es weitgehend von den Umständen des Einzelfalles abhängt, in welcher Weise sich der Versicherte die benötigte Erfrischung verschaffen kann, ohne sich aus diesem Zusammenhang zu lösen.

42

Die Kammer ist nach dem Gesamtergebnis der Beweisaufnahme der Überzeugung, dass der Kläger im Zeitpunkt des Verlassens seines Taktarbeitsplatzes auf Grund der dortigen Umgebungstemperatur so großer Hitzeeinwirkung und derart schlechter Raumluft ausgesetzt war, dass er seinen Arbeitsplatz und die Halle auch verlassen hat, um sich im überdachten und damit schattigen Außenbereich vor der Halle abzukühlen/ zu erfrischen. Die Kammer ist auch der Überzeugung, dass der Kläger auf Grund der großen Hitzeeinwirkung und der schlechten Raumluft auf die Erfrischung im Schattenbereich außerhalb der

Halle angewiesen war, um so die von ihm zu erbringende körperlich schwere Arbeit bei der Handmontage der Fahrzeuge bis zum Schichtende durchhalten zu können. Aus der - mangels anderer Anhaltspunkte nicht anzuzweifelnden - schriftlichen Auskunft von Rechtsanwalt T ergibt sich, dass am Unfalltag in unmittelbarer Hallenumgebung eine Außentemperatur von 30 Grad Celsius geherrscht hat. In der Halle war es zur Überzeugung der Kammer gleich heiß, wenn nicht gar heißer, jedenfalls aber nur minimal kühler. Die tatsächliche Halleninnentemperatur wurde zwar nicht gemessen. Allerdings hat bereits der Kläger vorgetragen, dass die Temperatur in der Halle heißer war, als außerhalb. Das haben die Zeugen X und X, die übereinstimmend ausgesagt haben, dass die Temperatur in der Halle (zumindest) gefühlt heißer war als außerhalb der Halle, bestätigt. Dies ist für die Kammer vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass der Kläger und alle Zeugen übereinstimmend erklärt haben, dass das Dach der Halle aus Blech und Glas besteht (Dreiecksdach aus mehreren Dreiecken, dabei jeweils eine Seite aus Glas und eine Seite aus Blech) und die Mitarbeiter damit - bei tiefer Hallendecke - zum Teil direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt waren. Auch ist dies nachvollziehbar, weil sie alle erklärt haben, dass die in der Halle befindliche Lüftungsanlage - bei der es sich gerade um keine Klimaanlage handelte - die (am Unfalltag warme/ heiße) Außenluft ins Halleninnere geblasen hat. Allein der Zeuge X hat ausgesagt, dass es in der Halle etwas kühler als draußen war, wobei er die Halleninnentemperatur auf zwischen 25 und 28 Grad Celsius geschätzt hat. Selbst wenn letzteres der Fall sein sollte, stellte diese Temperatur unter Berücksichtigung der vom Kläger körperlich schwer zu verrichtenden Montagetätigkeit eine starke, außergewöhnliche Hitzeeinwirkung dar, die eine Erfrischung notwendig machte. Hinzu kam die vom Kläger und den Zeugen geschilderte schlechte Raumluft in der Halle. So haben die Zeugen X, X und X übereinstimmend dargelegt, dass die Luft in der Halle „stand, stickig bzw. dick“ war. Der Zeuge X hat darauf hingewiesen, dass für die schlechte Luft neben der Raumtemperatur und der Lüftungsanlage auch der Standlauf der Fahrzeuge ursächlich war, bei denen die Motoren bis auf 125 km/h gestartet werden, um das Fahrzeug zu kontrollieren. Die - wie sich auch aus den Angaben der Herrn X im Vor-Ort-Gespräch ergibt - erlaubte kleine Zwischenpause zum Luftschnappen wurde gerade deshalb erlaubt, weil es - auch aus Sicht der Arbeitgeberin - an heißen Sommertagen in der Fertigungshalle auf Grund der baulichen Gegebenheiten sehr unangenehm war. Wie sich aus den Zeugenaussagen und den Angaben des Klägers ergibt haben viele Mitarbeiter in den heißen Sommermonaten während der Freilaufzeit die Halle gerade wegen der Hitze und schlechten Luft nach draußen verlassen, was von der Arbeitgeberin toleriert wurde, nicht zuletzt wohl auch deshalb, weil allen Mitarbeitern in der Produktionshalle von Seiten der Vorgesetzten bzw. Arbeitgeberin angetragen wurde, während des Freilaufs nicht am Arbeitsplatz herum zu stehen, da durch diese Halle Besuchergruppen geführt wurden. Letzteres spielt hier aber nur eine untergeordnete Rolle. In der Halle wurde der X gefertigt, wobei an den Fahrzeugen - mit Ausnahme des Klebevorgangs - alle Montagearbeiten von Hand - und gerade nicht automatisiert - verrichtet wurden, also z.B. die Verglasung der Fahrzeuge, das Anbringen der Verdecke etc. Hierbei handelte es sich um körperlich schwere und anstrengende Arbeit. Dies ergibt sich aus den Angaben des Klägers, die von dem Zeugen X im Wesentlichen bestätigt wurden. Daher hat die Kammer auch keinen Anlass, an dem klägerischen Vortrag zu zweifeln. Eine andere Art der Erholung von der Hitzeeinwirkung und schlechten Raumluft, als durch das Verlassen der Halle in den überdachten Außenbereich konnte sich der Kläger nicht verschaffen. Wie der Zeuge X diesbezüglich nachvollziehbar ausgesagt hat, hat es der normale Menschenverstand geboten, dass im Sommer die aufgewärmte Halle verlassen wird, um Luft zu schnappen. Darüber hinaus variierte die Länge der Freilaufzeit in Abhängigkeit von der jeweiligen Ausstattung der zu fertigenden Fahrzeuge. Sie betrug jedoch maximal fünf bis zehn Minuten und war damit in Anbetracht

der Taktdauer von 30 bis 35 Minuten nur geringfügig. Auch dies ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben des Klägers und des Zeugen X. Daneben waren die einzelnen Freilaufzeiten auf Grund dessen auch nicht vorhersehbar, in dem Sinne, dass der Kläger wusste, wann er das nächste Mal Gelegenheit zur Abkühlung an der frischen Luft hat.

43

Die Kammer hält die Aussagen der Zeugen für glaubhaft, weil sie alle kein persönliches Interesse am Ausgang des Verfahrens haben und sich auch während ihrer Vernehmung in der mündlichen Verhandlung keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass sie nicht die Wahrheit sagen würden. Da deren Aussagen die Angaben des Klägers im Wesentlichen - soweit hier entscheidungserheblich - bestätigt haben, hat die Kammer auch keinen Anlass, die Angaben des Klägers in Zweifel zu ziehen.

44

Die Beklagte ist - wie sie im Widerspruchsbescheid darlegt - selbst davon ausgegangen, dass die zum Zeitpunkt vor der Unterbrechung durchgeführte (Montage-) Tätigkeit selbst sowie die Umgebungstemperatur geeignet waren, ein Erfrischungsgefühl hervorzurufen. Entgegen deren Ansicht handelt es sich jedoch aus den vorgenannten Gründen - gerade auch in Zusammenschau mit der körperlich schweren Arbeit - um einen über das normale Maß hinausgehenden Zustand. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass zum Unfallzeitpunkt seit der Mittagspause (Ende laut Aufzeichnungen von RA X 11:45 Uhr) zwischen 50 bis 55 Minuten vergangen waren, da auch bei körperlich schwerer Arbeit diese Arbeitszeit nicht unerheblich ist. Nebenbei ist die Auskunft von RA X, der Kläger habe ab 13:52 Uhr eine weitere Pause gehabt, schon deshalb nicht nachvollziehbar, da der Kläger bereits um 13:05 Uhr beim D-Arzt war und danach im Krankenhaus zur stationären Behandlung aufgenommen wurde.

45

Die unter 2. festgestellte Handlungstendenz spricht damit unter Berücksichtigung der zitierten BSG-Entscheidung für das Vorliegen einer betrieblichen und damit versicherten Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt.

46

3. Zur Bestimmung der Handlungstendenz in dem hier vorliegenden Fall einer gemischten (privaten und dem Betrieb dienenden) Motivationslage einer Verrichtung ist für die Bejahung des inneren Zusammenhangs zwischen Verrichtung und versicherter Tätigkeit entscheidend, ob die Verrichtung hypothetisch auch dann vorgenommen worden wäre, wenn die private Motivation des Handelns entfallen wäre, also die Verrichtung nach den objektiven Umständen in ihrer konkreten, tatsächlichen Ausgestaltung ihren Grund in der betrieblichen Handlungstendenz findet (BSG, Urt. v. 09.11.2010 - B 2 U 14/10 R (auch in Abgrenzung zur gemischten Tätigkeit, also zwei gleichzeitig ausgeübter untrennbarer Verrichtungen), Urt. vom 12.05.2009 - B 2 U 12/08 R). Es ist zu fragen, ob die Verrichtung, so wie sie durchgeführt wurde, objektiv die versicherungsbezogene Handlungstendenz erkennen lässt (BSG, Urt. v. 09.11.2010 - B 2 U 14/10 R).

47

Das Verlassen der Halle zur Erfrischung/ Abkühlung ist zur Überzeugung der Kammer gerade nicht überwiegend durch die eigenwirtschaftlichen Ziele (Eis Essen) des klägerischen Handelns bestimmt worden. Die konkrete, hier in Streit stehende, von der Kammer festgestellte Verrichtung lässt gerade in Zusammenschau mit den anderen objektiven Einzelfallumständen (schwere körperliche Arbeit, heiße Hallentemperatur, schlechte Luftverhältnisse in der Halle) die unter 2. festgestellte versicherungsbezogene Handlungstendenz des Klägers objektiv erkennen. Im Übrigen ist die Kammer auf Grund der konkreten Einzelfall-

umstände auch der Überzeugung, dass der Kläger die Halle - und damit seinen Arbeitsplatz - auch dann verlassen und zum Unfallzeitpunkt vor der Ein-/ Ausgangstür gestanden hätte, wenn er sich das Eis nicht geholt hätte. Er - wie auch der Zeuge X - hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, dass er - und im Übrigen auch andere Kollegen - bei heißen Sommertemperaturen üblicherweise innerhalb der Freilaufzeit während des laufenden Taktes die Halle verlassen und den Weg von der am einen Ende der Halle gelegenen Snackstation bis zu der besagten Ein-/ Ausgangstür unter dem überdachten Außendach zurückgelegt hat, um sich abzukühlen. Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass der Kläger dies auch getan hätte, ohne ein Eis zu essen bzw. essen zu wollen.

48

Nach allem lässt sich bei Beachtung der dargelegten Rechtsgrundsätze unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls der innere Zusammenhang zwischen der zum Unfallzeitpunkt ausgeübten Verrichtung und der versicherten Tätigkeit des Klägers zur Überzeugung des Gerichts feststellen.

49

Die Voraussetzungen zur Feststellung eines Arbeitsunfalls gem. § 8 SGB VII liegen vor.

50

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.